

## Erklärung zur Abschlussbezeichnung für Gebärdensprachdozenten

Hiermit möchten wir gerne gemeinsam eine offizielle Erklärung zur Abschlussbezeichnung für Gebärdensprachdozenten abgeben. Im nachfolgenden Text wird für das bessere Leseverständnis die männliche Form benutzt. Selbstverständlich ist damit auch die weibliche Form gemeint.

Wir bekommen immer wieder Anfragen, was der Unterschied zwischen „*staatlich anerkannter Gebärdensprachdozent*“ und „*staatlich geprüfter Gebärdensprachdozent*“ sei. Darüber hinaus herrscht immer noch die Mehrheitsmeinung in der Gesellschaft, dass der Abschluss „*staatlich geprüfter Gebärdensprachdozent*“ eine höhere Qualifikation darstelle und daher besser als „*staatlich anerkannter Gebärdensprachdozent*“ sei.

**Kurze Antwort:** Die beiden Abschlussbezeichnungen sind rechtlich gesehen gleichwertig.

Es macht also absolut keinen Unterschied, ob auf der Urkunde „*staatlich anerkannt*“ oder „*staatlich geprüft*“ steht und wer diese Urkunde ausstellt.

Darüber hinaus möchten wir Ihnen mehr Informationen geben, warum es diese unterschiedlichen Abschlussbezeichnungen gibt. Dies wird von einer Verordnung vorgeschrieben. „*Staatlich geprüft*“ bedeutet, dass ein Mitglied des Prüfungsausschusses den Staat vertritt und dadurch der Staat sozusagen die Prüfung im direkten Sinn abnimmt. „*Staatlich anerkannt*“ bedeutet, dass der Staat das Ausbildungsinstitut anerkannt hat, bei dem die Prüfung abgelegt wurde. Demnach hat dieses Institut alle staatlichen Vorgaben zu erfüllen.

Das Bildungswesen ist nach dem Grundgesetz eine reine Ländersache. Das bedeutet, dass die Bundesländer vieles selbst regeln. Die in Hessen und in Bayern abzulegenden Staatlichen Prüfungen für Dozenten der DGS sind allerdings in allen Ländern anerkannt. Der Arbeitgeber oder Auftraggeber entscheidet, ob er eine entsprechende Qualifikation einfordert.

Erfahrungsgemäß werden diese beiden Qualifikationen arbeitgeberseitlich bevorzugt, unabhängig davon, wo man den Abschluss erzielt hat.

Darmstadt/Nürnberg, 01.12.2014

Gerdi Schröder

Margit Hillenmeyer  
Fachreferentin GIB-BLWG